

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau.

15. Jahrgang | Nr. 23 | 7. Juni 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3,— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Der Unternehmer als Verwalter des Volksvermögens.

(Fortsetzung.)

In der „Danziger Wirtschaftszeitung“ Nr. 22 vom 31. Mai 1935 brachten wir auszugsweise einen Vortrag, den Professor Dr. Lüer, Leiter der Reichsgruppe Handel, Präsident des Rhein-Mainischen Industrie- und Handelstages, anläßlich eines Lehrganges der Kreisbeauftragten des Amtes für Berufserziehung in Berlin gehalten hat. Anschließend veröffentlichen wir wiederum auszugsweise den 2. Teil der Ausführungen des Professors Dr. Lüer, denen angesichts der grundsätzlichen Einstellung besondere Bedeutung zukommt.

Nur dadurch und deshalb, weil es in der Volkswirtschaft Menschen gibt, die all ihr Hab und Gut und sich selbst restlos in den Dienst einer Aufgabe stellen, kann diese Aufgabe zur bestmöglichen Lösung gebracht werden. Der Unternehmer ist der Mann, der ständig nach diesen Aufgaben sucht. Schon das Finden dieser Aufgabe, nämlich die Feststellung, daß irgendwo in der Volkswirtschaft zu wenig, zu schlecht oder zu teuer produziert oder verkauft wird, stellt eine ganz besondere Leistung dar. Sie erfordert eine ausgesprochene Geschicklichkeit, ein Einfühlen in die breiten Konsumbedürfnisse, ein Ueberblicken der Marktlage. Sodann muß der Unternehmer überlegen, ob und wie er diese Aufgabe erfüllen kann, und vor allem, ob er ihr besser gerecht werden kann, als dies bisher getan wurde, oder als ein etwaiger Konkurrent tun kann. Hier gilt es in eisklaren Erwägungen die eigenen Kräfte abzuschätzen und sie mit denen der Mitbewerber zu vergleichen. Kommt er rechtzeitig zu der Erkenntnis, daß sein Konkurrent der Aufgabe besser gerecht werden kann, daß er, mit anderen Worten, konkurrenzunfähig ist, dann muß er von dem Einsatz seiner Person und seiner Mittel Abstand nehmen. Tut er dies nicht, so bedeutet das mit Sicherheit seinen persönlichen Ruin und gleichzeitig die Preisgabe von Vermögenswerten, die die ganze Volksgemeinschaft mitzutragen hat.

Eine riesenhafte Verantwortlichkeit ist also in dem Entschluß des Unternehmers zusammengeballt.

So wie er die Volkswirtschaft durch richtigen Einsatz seiner Mittel zur höchsten Blüte bringen kann, so kann er sie umgekehrt durch falsche Kapitaldisposition an den Rand des Verderbens führen. Das haben uns vor allem die zurückliegenden Jahre der Scheinblüte und des darauf folgenden Zusammenbruchs bewiesen.

Die Zeit der sogenannten Rationalisierungen und der großen Investitionen ist eine Zeit großer Kapitalfehlleitungen gewesen, und an diesen hat, das muß ganz offen gesagt werden, das deutsche Unternehmertum ein gerüttelt Maß von Schuld gehabt. Freilich nicht es allein. Bei seinen Kapitaldispositionen befand sich das Unternehmertum in Konkurrenz mit der öffentlichen Hand, die nach marxistischen Grundsätzen das Gebiet der Wirtschaft an sich reißen wollte. Hier wurden die allerschlimmsten Fehler gemacht, an deren Auswirkungen das ganze deutsche Volk heute leiden muß. Es hat sich damals schlagend erwiesen, wie falsch es ist, wenn sich Menschen mit wirtschaftlichen Unternehmungen befassen, die nicht zum Unternehmertum geboren sind. Es hätte nicht dazu kommen dürfen, daß in die unproduktiven Anlagen, in öffentliche und nichtöffentliche Werke Millionen und aber Millionen Kapitalien gesteckt worden wären, bei denen man sich oft nicht die geringsten Gedanken darüber machte, ob sie jemals wieder herausgewirtschaftet, ob sie jemals auch in bescheidenstem Umfange verzinst werden könnten. Hätte damals der sinnlose Wettlauf von öffentlicher und privater Hand auf dem Gebiete wirtschaftlicher Betätigung nicht stattgefunden, hätte es damals nicht ehrgeizige Bürgermeister gegeben, die unbedingt die größte, schönste und modernste Versorgungsanlage des Deutschen Reichs in ihrer Stadt haben mußten, ganz egal, ob sie sich verzinste oder nicht, die unbedingt das schönste Hallenbad, den größten Schlachtviehhof, die modernsten Müllverbrennungsanlagen und die luxuriösesten Rathäuser bauen mußten, dann stände es heute um uns besser. Es ist deshalb falsch, wenn man den Unternehmer allein für alle Sünden der Nachkriegszeit verantwortlich machen will.

Unübersehbar ist deshalb die Schuld eines Wirtschafters, der in leichtfertigem Verkennen der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage seinem Kapital eine Form gibt, die sich nicht als dauerhaft, als krisenfest, als rentabel erweist. Denn dieses ist

die erste und grundsätzliche Forderung an den Unternehmer: Verwende Dein Kapital stets so, daß Du damit die volkswirtschaftlich notwendige Rente erwirtschaftest.

Nur wenn dieser Forderung entsprochen wird, bleibt das Kapital als solches der Volkswirtschaft erhalten, und nur dies ist das untrügliche Zeichen dafür, daß das Kapital an einer Stelle eingesetzt wurde, an dem ein volkswirtschaftliches Bedürfnis bestand und besteht. Sinkt die Rente unter die Höhe, die in der Branche oder gar in der gesamten Volkswirtschaft üblich ist, so bedeutet dies nichts anderes, als daß ein mehr oder minder großer Teil des Kapitals verloren ist, daß es abgeschrieben werden muß, dies aber hat die bedeutsame Folge, daß nunmehr eine verringerte Zahl von Arbeitern beschäftigt werden kann. Arbeitslosigkeit und Kapitalverluste hängen auf das engste zusammen. Umgekehrt

gewährleistet eine wachsende Kapitalbildung, hervorgerufen durch die Rentabilität der Unternehmen und der Spartätigkeit der in ihr Schaffenden, eine steigende Einschaltung von Volksgenossen in den Arbeitsprozeß.

Hier sehen wir eine ganz große Aufgabe, die unsere Zeit dem Unternehrtum und darüber hinaus dem gesamten schaffenden Volk stellt. Nur dann können wir der Arbeitslosigkeit nachhaltig für alle Zukunft Herr werden, wenn unsere Unternehmungen gesunden, wenn sie sich wieder ein gesundes Eigenkapital und ausreichende Reserven

schaffen und wenn auf der anderen Seite das ganze Volk die Kapitalbildung durch eine erhöhte Spartätigkeit unterstützt. Und hieran knüpft sich folgerichtig ein zweiter Gedanke. Die Zukunft eines Volkes ist in größtem Umfange abhängig von dem materiellen Lebensspielraum, dem ihm seine Volkswirtschaft zu bieten vermag. Indem also das deutsche Unternehmertum und das ganze deutsche Volk auf eine wachsende Kapitalbildung bedacht ist, sorgt es gleichzeitig für unsere Zukunft und die Zukunft unserer Kinder.

Auch die deutschen Unternehmer haben, das erkennt das ganze Volk dankbar an, nach bestem Können die Wiedergesundung der Unternehmungen auf breitester Linie in die Wege geleitet.

Die Zahl der Konkurse hat sich um ein bedeutendes verringert, Betriebseinstellungen gehören gottlob zu den größten Seltenheiten, die meisten Unternehmungen erwirtschaften wieder eine, wenn auch noch meist bescheidene Rente. Es muß dem deutschen Unternehmer anerkannt werden, daß er den Gesichtspunkt der Wiedergesundung der Betriebe mit dem der Einschaltung von Volksgenossen in Arbeit und Brot sinnvoll zu verbinden verstanden hat. Dabei lag selbstverständlich das Schwergewicht auf der Erhaltung und Mehrung der Arbeitsplätze. Mir sind viele Unternehmer bekannt, die dafür die allergrößten Opfer gebracht haben. Dies ist an sich im nationalsozialistischen Deutschen Reiche eine Selbstverständlichkeit. Ebenso selbstverständlich ist es aber auch, daß wir dies allenthalben dankbar anerkennen.

Auch der Außenhandel ist ein Gebiet, bei dem alle edlen Unternehmereigenschaften sich zu höchster Reife vollenden können und müssen.

Unser Außenhandel muß unter allen Umständen, und sei es auch mit den schwersten Opfern, gehalten werden, denn es ist dies aus nationalwirtschaftlichen Gründen eine unabweisbare Notwendigkeit. Hier liegt eine der größten Aufgaben des deutschen Unternehmertums der Gegenwart, und an der Art und Weise, wie es sich dieser Aufgabe bewußt wird und sie zu lösen versteht, muß es seine innere Kraft, seinen Ideenreichtum, seinen zähen Willen, seinen Gemeinschaftssinn und damit seine Existenzberechtigung im dritten Reiche erweisen.

Neben den Aufgaben, die dem Unternehmertum durch die Arbeitsbeschaffung und durch unsere gegenwärtige außenhandelspolitische Lage gestellt sind, gibt es zahlreiche Probleme auf Schritt und Tritt, die nur mit größter Tatkraft, mit Initiative und wirtschaftlichem Erfindergeist gelöst werden können.

Das gilt nicht nur für die Privatwirtschaft selbst, das gilt auch für seine öffentlichen Standes- und Berufsvertretungen. Warum hat sich hier die Idee der Wirtschaftsselbstverwaltung durchgesetzt? Warum hat sich das Reichswirtschaftsministerium mit dem System der Reichsgruppen und Fachgruppen, die auf regionaler Grundlage mit den Industrie- und Handelskammern zu Bezirkswirtschaftskammern verbunden werden, einen Unterbau geschaffen, der nicht von Beamten geleitet wird, sondern von der Wirtschaft selbst, vom deutschen Unternehmertum? Ganz gewiß nicht deshalb, um, wie man das hier und dort leider gesagt hat, um das Gewicht der Unternehmerschaft zu stärken, nicht um in Erinnerung an überwundene Machtkämpfe der Parlamente ein Gegengewicht gegen die Deutsche Arbeitsfront zu schaffen, sondern weil die Verwaltung der Volkswirtschaft eine ganz besondere Art des Verwaltens verlangt, die der beamtenmäßigen Verwaltungsweise völlig entgegengesetzt ist, die — mit einem Wort — eine unternehmerische Verwaltung und vom Unternehmertum mitgetragen werden muß.

Das ist der Sinn der natioanlsozialistischen Selbstverwaltung der Wirtschaft, und alles andere ist barer Unsinn.

Wäre hieran auch nur ein Wörtchen wahr, dann hätten sich nicht Deutsche Arbeitsfront und Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu einer krönenden Gemeinschaftsorganisation zusammengefunden. Herrschte hier nicht der Geist der Solidarität und des gegenseitigen Einverständnisses, so herrschte er heute auch ganz bestimmt nicht in den Betrieben. Der Geist, der an der Spitze einer Organisation steht, der bestimmt gleichzeitig den Geist, den die ganze Organisation bis zum letzten Mann beherrscht.

Darum muß der Unternehmer seiner Gefolgschaft ein wahrer Führer sein, und er muß seinen Leuten zeigen, wie man's richtig macht.

Wie jeder Führer hat er Pflichten und Rechte, wobei alles Schwergewicht bei den Pflichten liegt. Nur deren gewissenhafte Erfüllung rechtfertigt ihn, daß er Rechte geltend macht. Wer nicht einem Höheren zu dienen vermag, der ist auch nicht würdig, zu herrschen. Der Unternehmer steht gleichzeitig im Betriebe der Gesamtwirtschaft und in seinem eigenen Betriebe. Beiden Lebenskreisen gegenüber hat er sich der höchsten Verantwortung bewußt zu sein. Der größere Lebenskreis der Volkswirtschaft ist dabei der wichtigere. So wie er im großen Kreise die Volksgemeinschaft mitzugestalten hat, so in dem kleineren die Gemeinschaft des Betriebes. Ich spreche ausdrücklich von einem Mitgestalten, denn für die Gestaltung der Betriebsgemeinschaft ist nicht der Unternehmer allein verantwortlich, sondern jedes einzelne Gefolgschaftsmitglied ebenso. Damit das Gefolgschaftsmitglied seine Arbeit mit Befriedigung tut, damit es selbst gestaltend an der Betriebsgemeinschaft mitarbeitet, muß man ihm Verantwortlichkeit schenken, und zwar in einem größtmöglichen Umfange. Hierin liegt kein materielles Geschenk an die Gefolgschaft, wohl aber eine ideelle Vertrauenserklärung von größter Tragweite und Gestaltungskraft.

Der Unternehmer braucht zur Erfüllung seiner Aufgaben die Anerkennung seiner Autorität im Inneren, und er braucht zweitens Freiheit nach außen hin.

Beides ist voneinander nicht zu trennen und bedingt sich gegenseitig. Nur wenn der Betrieb sich die unbedingte Autorität und die Achtung vor der Persönlichkeit des Betriebsführers zur Richtschnur gemacht hat, dann kann er so geführt werden, wie er zum Wohle der Gefolgschaft und der gesamten Volksgemeinschaft geführt werden muß. Wird diese Autorität auch nur im geringsten angetastet, dann rüttelt man damit an den Grundpfeilern der Unternehmen und an der gesamten Volkswirtschaft. Ebenso wie es im Heere nur ein bedingungsloser Ge-

horsam auf Befehle des Führers geben kann, sollen Schlachten gewonnen werden, und ebenso wenig wie man vor einer Schlacht bei den Soldaten abzustimmen pflegt, ob tätsächlich gekämpft werden soll, und ob auch der Kompagnieführer das Vertrauen seiner Soldaten besitzt, so wenig kann in der nationalsozialistischen Wirtschaft auf Führerprinzip und Gefolgschaftstreue verzichtet werden. Sonst gibt sie sich selbst auf. Der Unternehmer steht heute in einem unendlich schweren Kampf um die Erhaltung und Förderung seines Betriebes. Die Bedingungen, unter denen er sein Amt zu verwalten hat, sind, wie Sie mir zugeben werden, wahrhaftig nicht einfach. Gegenüber der höheren Einheit, dem Staate, kennt auch der Unternehmer nicht anderes als bedingungslosen Gehorsam und Gefolgschaftstreue. Diese besondere Stellung des Unternehmers anzuerkennen und ihm deshalb seine Gefolgschaft nicht zu versagen, ist eine der größten Aufgaben des deutschen Arbeitertums. Unsere heutige Wirtschaftsführung verlangt nicht blinden Kadavergehorsam, nicht wirtschaftliches Untertanentum, sondern ein Mitgehen und aktives Mitgestalten aus einem inneren Zwang; aus einer inneren Erkenntnis heraus, daß wir alle verantwortlich mitarbeiten an einem großen Werke, an der Erhaltung und Mehrung des deutschen Volksvermögens. Dazu aber braucht der Unternehmer die Freiheit in seinen Entschließungen, er braucht sie, weil die Verwaltung des deutschen Volksvermögens eine ganz besondere Art von Verwaltung ist. Niemals wird er eine absolute Freiheit für sich beanspruchen, sondern eine Freiheit zur Erfüllung seiner Aufgaben im Dienst von Staat und Volk.

Stets muß es Aufgabe des Staates sein, den Unternehmer auf seine eigentliche Aufgabe, das Vermögen des Volkes zu verwalten, zurückzuführen und ihn von allem zu entlasten, was nicht unbedingt dazu notwendig ist. Denn diese Aufgabe ist so gewaltig, ihre Durchführung von solcher Tragweite, daß jede unnütze Erschwerung vor der Volksgemeinschaft nicht zu verantworten wäre.

Das Problem des gerechten Preises im Lebensmittelhandel.

Von jeher hat es über die Frage des gerechten Preises besonders im Lebensmittelhandel erhebliche Meinungsverschiedenheiten gegeben. Die Folgen waren oft erbitterte Kämpfe zwischen den drei großen Wirtschaftsgruppen Industrie, Großhandel und Einzelhandel, und zwar nicht nur der einen Gruppe gegen die andere, sondern auch der einzelnen Betriebe ein und derselben Wirtschaftsgruppe untereinander. Auf die Verbraucherschaft wirkten sich diese „Meinungsverschiedenheiten“ entweder durch Ueberpreise oder öfter noch durch Schleuderpreise aus.

Die Guldenumwertung und die dadurch geschaffene neue Sach- und Rechtslage hat nunmehr dazu beigetragen, den Kampf um den Preis in beschleunigtem Maße einem entscheidendem Stadium näherzubringen. Hierbei zeigt sich von Tag zu Tag mehr, daß die Lage des Lebensmitteleinzelhandels hinsichtlich des Preisproblems besonders schwierig ist.

Es liegt nun einmal im Wesen des Einzelhandels als derjenigen Wirtschaftsform, die mit dem letzten Verbraucher in der innigsten Berührung steht, daß der von Preissteigerungen bei Lebensmitteln naturgemäß im besonderen Maße getroffene Verbraucher leicht dazu neigt, den Ladeninhaber dafür verantwortlich zu machen. Demgegenüber muß zunächst die allgemeine Feststellung gemacht werden, daß auftretende Preissteigerungen zu allen Zeiten durch den Einzelhandel aufgefangen worden sind. Diese Tatsache findet im besonderen jetzt anläßlich der Guldenumwertung ihre für den Lebensmitteleinzelhandel schmerzliche Bestätigung.

Bevor wir uns mit den in der Wirtschaft selbst sich abspielenden, in Wahrheit die Preisbildung beeinflussenden Erscheinungen beschäftigen, soll, um ihnen gerecht zu werden, auf den Umstand hingewiesen werden, daß auch die Verbraucherschaft selbst für verschiedentlich vorgekommene ungerechtfertigte Preissteigerungen mitverantwortlich zu machen ist. Wenn viele Hausfrauen in den ersten Tagen nach der Guldenumwertung auf Gerüchte hereinfielen und Hamstereinkäufe in Waren machten, die in ihrem Guldenwert durch die Umwertung nicht berührt wurden, z. B. Zucker, so ist es immerhin zu verstehen, daß einzelne nicht so charakterfeste Einzelhändler auf Grund der gesteigerten Nachfrage zu Preiserhöhungen schritten. Andererseits ist es klar, daß ein Kaufmann nicht Preiserhöhungen vornehmen kann, wenn die Nachfrage zurückgeht. Wenn auch — von den vorerwähnten Einzelfällen abgesehen — wie überall, im Lebensmitteleinzelhandel es vereinzelte Elemente gegeben hat, die sich zu Preissteigerungen hinreißen ließen, so muß doch hier zur Ehre des Danziger Lebensmitteleinzelhandels gesagt werden, daß er als der empfindlichste und damit als der gefährlichste Exponent der Danziger Innenwirtschaft in diesen Tagen der Umstellung dem durch die nationalsozialistische Regierung in ihn gesetzten Vertrauen vollauf gerecht geworden ist. Ein Beweis für die Disziplin ist die Tatsache, daß die Presse bisher nur von ganz wenigen vom Schnellrichter wegen ungerechtfertigter Preissteigerungen abgeurteilten Lebensmittelgeschäften berichten konnte, wobei die mangelnde Berufsvorbildung — es handelte sich um ungelernte Geschäftsinhaber — bezeichnend ist.

Was nun die wahren Gründe für die Preissteigerungen, die unter Verminderung der Nutzenspanne durch den Einzelhandel aufgefangen wurden und werden, anbetrifft, so ist es nicht nur von theoretischem, sondern im Hinblick auf die weitere Entwickelung der Preisgestaltung in Danzig mit dem Endziel der Stabilisierung des „gerechten Preises“ auch von praktischem Interesse, einmal einen kurzen Blick auf die Preisbildung beim Lebensmittelhandel im Reich zu werfen.

Zunächst steht dort die Tatsache fest, daß die Großhandelspreise für Lebensmittel seit ihrem tiefsten Stand im Januar 1933 um 24,9 % gestiegen waren, während die Einzelhandelspreise seit ihrem tiefsten Stand im April 1933 nur um 8,9 % gestiegen sind. In welchem Umfange der Lebensmittel-Einzelhandel seine Funktionen als

Lebensmittelverteiler im Dienste der Volksgemeinschaft ausübt, geht aus der nachfolgenden Aufstellung hervor. Die Einkaufspreise, Verkaufspreise und Nutzenspannen über einen durchschnittlichen Zeitraum von 2 Jahren sind vom Reichsverband Deutscher Kaufleute des Kolonialwaren-, Feinkost- und Lebensmittel-Einzelhandels ermittelt worden und ergeben in den Grundzügen überall das gleiche Bild:

1. Köln (bei 52 lebenswichtigen Waren)

	Herbst 1932	Frühj. 1933	Herbst 1933	Frühj. 1934	Herbst 1934
Einkaufspreise des Großhandels	100,0%	101,3%	104,8%	107,4%	114,6%
Einkaufspreise des Einzelhandels	100,0%	101,7%	107,1%	106,3%	115,5%
Verkaufspreise des Einzelhandels	100,0%	99,8%	102,9%	103,6%	108,6%
Nutzenspannen					
im Großhandel	11,5%	11,9%	13,3%	10,7%	12,3%
im Einzelhandel	18,0%	16,0%	14,0%	16,0%	13,0%

2. München (bei 15 lebenswichtigen Waren)

	1. 1. 34	15. 10. 34
Einkaufspreise des Einzelhandels	100,0%	119,7%
Verkaufspreise des Einzelhandels	100,0%	116,6%
Nutzenspannen	16,6%	14,3%

3. Ein Filialbetrieb in Westfalen, der die Vorteile des günstigeren Einkaufs, aber auch die Nachteile größerer Lagerhaltung und Personalkosten hat, macht aus seiner Betriebsstatistik folgende Angaben:

	1. 11. 31	1. 11. 32	1. 11. 33	1. 11. 34
Einkaufspreise	100,0%	90,0%	105,2%	141,9%
Verkaufspreise	100,0%	87,8%	114,9%	127,9%
Nutzenspannen	25,7%	23,8%	31,9%	18,4%

Aus diesen Zahlen ergeben sich ganz eindeutig folgende für die Beurteilung des Lebensmitteleinzelhandels hinsichtlich der von ihm getragenen Opfer charakteristischen Tatsachen:

1. Bei preissteigernden Tendenzen folgen die Verkaufspreise des Einzelhandels erst in größerem zeitlichen Abstand dem ursächlichen Ereignis nach.

2. Der Einzelhandel macht die Preissteigerung nicht in vollem Umfang mit.

3. Die Preissteigerung wird also durch Verminderung der Brutto-Nutzenspanne vom Einzelhandel zum Teil aufgefangen. Der Lebensmitteleinzelhandel hat somit gegenüber der in diesem Geschäftszweig mit der Bevölkerung sich deckenden Verbraucherschaft die in mehr als einer Hinsicht bedeutsame Funktion eines Stoßdämpfers.

4. Die Unkosten des Kolonialwarengeschäfts liegen, je nach seiner Struktur, zwischen 14 und 17 %, sind also in vielen Fällen höher als die Nutzenspannen.

Was die Verminderung der Bruttonutzenspanne anbelangt, so ist diese gerade bei den Lebensmitteln festzustellen, die einen großen Anteil am Gesamtumsatz des Geschäfts haben, wie Zucker, Mehl, Margarine, Konsum-Kaffee u. ä.

Es ist ein noch heute weitverbreiteter Irrtum, daß die Tätigkeit des Lebensmitteleinzelhändlers verhältnismäßig einfach sei. Es herrscht noch immer die Vorstellung, daß der Kolonialwarenhändler seine Waren einkauft, um sie dann mit einem mehr oder minder großem Aufschlag wieder zu verkaufen, und daß durch diesen Aufschlag sein Verdienst in jedem Falle gesichert sei. Richtig ist vielmehr, daß gerade der Lebensmitteleinzelhändler heutzutage für sein Geschäft eine ganz genaue Kalkulation aufmachen muß, will er nicht bald langsamer bald schneller seine Substanz aufzehren. Hierbei spielt insbesondere die Frage der Lagerhaltung, die oft vom weniger versierten Kaufmann überhaupt nicht berücksichtigt oder doch zum mindesten nicht genügend beachtet wird, in der Kalkulation des Einzelhandels eine ausschlaggebende Rolle. Denn die Lagerhaltung bedingt für den Einzelhändler bei einer großen Zahl von Waren Verluste, die seine Nutzenspanne noch weiter vermindern, wenn nicht gar völlig aufzehren.

Bei der Bildung des „gerechten Preises" durch Angleichung und Ausgleichung der Nutzenspannen bzw. der um die Unkosten erhöhten Handelsspannen sind als weiteres wichtiges Moment die rechtlichen Verpflichtungen und tatsächlichen Beziehungen des Lebensmitteleinzelhändlers gegenüber seinen Lieferanten zu berücksichtigen. Was die ersteren anbelangt, so ist der Lebensmitteleinzelhändler, sobald er nicht in der Lage ist, ein ausreichendes Lager zu unterhalten, gezwungen, Kredite beim Großhandel in Anspruch zu nehmen, die ihn bei den gerade im Lebensmitteleinzelhandel im Verhältnis zu anderen Branchen ungewöhnlich niedrigen Nutzenspannen sehr belasten. Das Gleiche trifft auch für die Bindungen tatsächlicher Art an den Großhandel zu. Es sei nur der Fall der sogenannten Publikumsware erwähnt, d. h. einer Ware, auf die das Publikum aus irgend welchen Gründen, meist massenpsychologischer Natur, versessen ist. Hier wird der Einzelhändler, insbesondere mit Rücksicht auf die dem Kolonialwarengeschäft eigene Mannigfaltigkeit der Artikel und die daraus folgende Umsatzverflechtung, geradezu gezwungen, diese Waren selbst dann zu führen, wenn die Nutzenspanne bei ihr völlig unzureichend ist. In jedem Falle trifft die alte Erfahrung zu, daß der kreditnehmende Einzelhändler teurer einkaufen muß, als derjenige, der die ihm vom Lieferanten angebotenen Waren stets bar bezahlen kann.

Die vorstehenden, nur einige wesentliche Punkte der Preisbildung im Lebensmitteleinzelhandel streifenden Ausführungen sollen zu der Erkenntnis beitragen, daß der Lebensmittel-, insbesondere der Kolonialwareneinzelhandel sicherlich der letzte ist, der mühelos nennenswerte Gewinne erzielt. In Wirklichkeit muß der Ladenbesitzer von früh bis spät angestrengt arbeiten und rechnen, nur um seine Existenz zu sichern. Der Lebensmitteleinzelhandel hat heute mehr denn je als Treuhänder für Verbraucher und Erzeuger, ganz besonders auch hinsichtlich der Preisgestaltung, den Beweis erbracht, daß er zu ernster verantwortungsbewußter Mitarbeit bereit ist, und daß er sich schützend vor den Verbraucher gestellt hat und weiterhin stellen wird. Dafür hat der Lebensmitteleinzelhandel aber auch das Recht, zu erwarten, daß ihm diese Aufgabe, die in materieller Hinsicht eine Belastung sein muß, nicht allein aufgebürdet wird. Wohl ist es eine selbstverständliche Pflicht, das Preisniveau stabil zu erhalten, aber für die Preisbildung selbst darf der Einzelhandel nur einer der mitbestimmenden Faktoren sein. Die Erkenntnis, daß die durch eine starke Politik und damit durch die Lenkung des Staates erst lebensfähig werdende Wirtschaft nur durch die Steigerung der Kaufkraft des Verbrauchers blühen kann, läßt sich mit Recht auch auf den Einzelhandel anwenden. Denn der Einzelhandel ist nicht nur für den Verbraucher, sondern auch für den Großhandel und den Erzeuger da. Was nützen dem Großhandel und der Industrie ihre Waren, wenn der Einzelhandel sie ihnen nicht mehr abnehmen kann. Die Kaufkraft des Einzelhandels, insbesondere der Lebensmittelgeschäfte, wird aber vor allem von ihren Handelsspannen bestimmt. Im Reich, wo durch die Tätigkeit des Reichskommissars für Preisüberwachung bereits eine Stabilisierung erreicht ist, sind dem Lebensmittel-Einzelhandel je nach dem Charakter und der Unkostenbelastung der einzelnen

Waren bis zu 33$^1/_3$ % als Handelsspanne zugebilligt worden. Die Folge ist dort eine bereits spürbare Gesundung der mittelständischen Betriebe.

Wenn auch in Danzig die Verhältnisse leider anders liegen als im Reich, so ist doch eine grundsätzliche Erscheinung des Lebensmittel-Einzelhandels in beiden Wirtschaftsgebieten die gleiche: die außerordentlich mannigfaltige Abstufung der Spannen. Diese Abstufung wird einmal durch das Streben nach Abgeltung der Kosten des Verkaufs jeder Ware in ihrem eigenen Preise bestimmt. Zum andern durch die Anpassung der Verkaufspreise an die verschiedene Kaufkraft, wobei Ausfälle an den Kosten der Waren des billigen Massenbedarfes durch höhere Aufschläge auf Waren ausgeglichen werden sollen, die einer kaufkräftigeren Nachfrage dienen. Hierbei erschwert naturgemäß die verschiedengradige Bindung des einzelnen Lebensmittels an die bestehende Marktordnung und die aus ihr resultierende Preisordnung die besondere Anpassung der Kalkulation an die Anforderungen, die jede einzelne Ware an die Verkaufsleistungen stellt: Absatzrisiko, Umschlagshäufigkeit, Schwundverluste usw. Auch der Wettbewerb im Lebensmittel-Einzelhandel tut ein übriges um die Spannensätze bei den einzelnen Waren und Geschäften noch unterschiedlicher zu machen. Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß den kleineren Geschäften, wenn sie konkurrenzfähig bleiben wollen, nur eine kleinere Spanne bei ihren höheren Einkaufspreisen bleibt. Es muß daher höchstes Ziel nationalsozialistischer Mittelstandspolitik sein, **den kleineren und kleinsten Geschäften zu einem günstigeren Einkaufspreise zu verhelfen.** So wie der Verbraucher geschützt wird, indem die Verkaufspreise der Ladengeschäfte vom Staat überwacht, ja sogar festgelegt werden, so bedürfen auch die Bedingungen, zu denen der Einzelhandel die Waren erhält, also seine Einkaufspreise, des gleichen Schutzes. Dr. A.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Errichtung der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie.

Gemäß § 62a des Statuts der Industrie- und Handelskammer zu Danzig (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1935 S. 624) und mit Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig ist die Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie errichtet worden.

Die Fachgruppe besitzt Rechtsfähigkeit. Die Vorschriften der §§ 27 Abs. 3, 30, 31 und 42 BGB. finden auf sie Anwendung.

Der Fachgruppe gehören alle im Freistadtgebiet ansässigen Betriebe an, die

a) Schokoladen- und Zuckerwaren,

b) Obst- und Gemüseerzeugnisse (Marmeladen, Obst- und Gemüsekonserven, Fruchtrohsäfte, Fruchtsyrupe, Obstmoste u. a.),

c) alkoholfreie Getränke (Mineralwässer und Brauselimonaden)

herstellen.

Der Präsident der Industrie- und Handelskammer hat zum Fachgruppenleiter den Kaufmann Kurt Konsorski, Danzig-Langfuhr, Taubenweg 8, widerruflich ernannt.

Die Geschäftsstelle der Fachgruppe befindet sich in Danzig-Langfuhr, Adolf-Hitler-Straße 161.

Die Satzung der Fachgruppe wird im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig veröffentlicht.

Danzig, den 3. Juni 1935.

Die Industrie- und Handelskammer
zu Danzig.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 27. 5. bis 1. 6. 1935.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5 - 100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
27. 5. 35	26.29	26,35	99,90	100,10	99,90	100,10	—	—	—	—	*5,3097	5,3203	*358,84	359,56	*171,73	172,07
28. 5. 35	26,23	26,29	99,90	100,10	99,90	100,10	—	—	—	—	*5,3047	5,3153	359,04	359,76	*171,43	171,77
29. 5. 35	26,25	26,31	99,90	100,10	99,90	100,10	—	—	—	—	*5,3097	5,3203	*359,14	359,86	171,63	171,97
30. 5. 35	Feiertag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31. 5. 35	26,37	26,43	99,90	100,10	99,90	100,10	—	—	—	—	*5,3247	5,3353	*358,14	358,86	171,33	171,67
1. 6. 35	26,12	26,18	99,90	100,10	99,90	100,10	5,3446	5,3554	—	—	*5,2947	5,3053	357,89	358,61	171,53	171,87

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Prag		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
27. 5. 35	34,96	35,03	*89,91	90,09	*22,10	22,14	*117,43	117,67	*135,61	135,89	*132,12	132,38	—	—	*213,79	214,21
28. 5. 35	34,95	35,02	*90,71	90,89	*22,15	22,19	*117.13	117,37	*135,26	135,54	*131,82	132,07	—	—	*213,79	214,21
29. 5. 35	34,95$^1/_2$	35,02$^1/_2$	*90,71	90,89	*22,13	22,17	*117,18	117,42	*135,36	135,64	*131,87	132,13	—	—	*214,19	214,61
30. 5. 35	Feier	tag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31. 5. 35	34,86$^1/_2$	34,93$^1/_2$	*91,41	91,59	*22,15	22,19	*117,38	117,62	*135,86	136,14	*132,17	132,43	—	—	*214,29	214,71
1. 6. 35	34,93$^1/_2$	35,00$^1/_2$	*90,11	90,29	*22,15	22,19	*116,28	116,52	*134,37	134,63	*131,02	131,28	—	—	*214,19	214,61

*) Nominelle Notierungen.

Danziger Wertpapiere. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	27. 5. 35	28. 5. 35	29. 5. 35	30. 5. 35	31. 5. 35	1. 6. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—		—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—		—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—		—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	61 bz.	63 bz.	60 bz.	Feiertag	60 bz.	60 bz.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—		—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	54 rpt. B.	52 bz. B.	52 bz.		50 bz.	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	51 bz.		—	49½ bz.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	51 bz.		—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	54 rpt. B.	53 bz. G. gr. St.	53 bz. G.		—	48 bz. G.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	54 bz.	—	54¼ bz.		53¾ bz.	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—		—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	80 bz. G.	—		—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—		—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—		100 bz.	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—		—	—

Danzig

Pfingstkarten.

Die Gebühr für gedruckte einfache Pfingstkarten beträgt sowohl im Ortsbereich des Aufgabeorts als auch im Fernverkehr innerhalb des Freistaats 3 P, im Verkehr nach Deutschland, Oesterreich und Polen 5 P. In diesen Karten dürfen außer den Absenderangaben (Absendungstag, Name, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders usw.) noch weitere 5 Wörter, die mit dem gedruckten Wortlaut im Zusammenhang stehen müssen, handschriftlich hinzugefügt werden. Als solche zulässigen Nachtragungen gelten z. B. die üblichen Zusätze „sendet", „Ihnen", „Dein Freund", „sendet Dir", „sendet mit besten Grüssen Ihre" usw. Die Karten können, wenn sie in Größe, Form und Papierstärke den Bestimmungen für Postkarten entsprechen, ohne Umschlag, sonst in offenem Umschlag versandt werden.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 21. bis 31. Mai 1935.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
21. 5. 35	—	—	141	2120	2	30	4	60	1	15	2	30	1	15
22. 5. 35	—	—	140	2112	4	60	7	105	2	30	1	15	—	—
23. 5. 35	—	—	117	1757	3	45	3	45	—	—	2	30	—	—
24. 5. 35	2	30	93	1395	1	15	7	105	—	—	1	15	—	—
25./26. 5. 35	6	91	71	1071	7	105	5	75	1	15	5	75	—	—
27. 5. 35	—	—	130	1979	2	30	2	30	3	45	—	—	—	—
28. 5. 35	3	45	80	1211	3	45	2	30	—	—	—	—	—	—
29./30. 5. 35	—	—	27	412	11	165	4	60	4	60	2	30	1	15
31. 5. 35	1	15	74	1115	1	15	3	45	—	—	2	30	—	—
Gesamt	12	181	873	13172	34	510	37	555	11	165	15	225	2	30

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 11. bis 20. Mai 1935

Bezeichnung des Gutes	Danzig																			
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser				Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
					Freibezirk		Zollinland											
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	T
Kohlen	79	1440	—	—	478	10550	11	270	1727	30766	—	—	495	9131	—	—	1053	23190
Holz	7	115	—	—	12	180	35	565	12	190	217	3785	355	5789	407	7130	283	3250
Getreide, Saaten	164	2460	—	—	85	1285	141	2115	132	1990	—	—	168	2555	91	1369	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	9	117	—	—	—	—	—	—	37	546	—	—	—	—	—	—	15	225
Rübenschn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffelmehl	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	5	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	12	168	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	4	30	—	—	—	—	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	6	90	5	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	6	80	5	62	—	—	—	—	39	586	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	308	2208	111	1217	38	424	201	2967	30	446	35	553	—	—	16	191	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh Pferde	50 Wag.	38 Stck.	—	—	—	—	—	25 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.

Hafeneingang:

	To.		G
März 1934	34 557,5	Wert:	8 910 905
März 1935	**36 379,6**	Wert:	**5 892 909**
Februar 1935	33 227,0	Wert:	4 807 206

Hafenausgang:

	To.		G
März 1934	418 388,9	Wert:	17 389 513
März 1935	**290 637,4**	Wert:	**11 560 699**
Februar 1935	271 350,1	Wert:	13 250 570

II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

März 1934	381 Schiffe	245 342 Netto-Rgt.
März 1935	**352** Schiffe	**243 232** Netto-Rgt.
Februar 1935	276 Schiffe	175 181 Netto-Rgt.

Ausgang:

März 1934	386 Schiffe	256 390 Netto-Rgt.
März 1935	**339** Schiffe	**233 415** Netto-Rgt.
Februar 1935	282 Schiffe	180 520 Netto-Rgt.

III. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

März 1934	197 075 To.	Wert: 72 763 000 Złoty
März 1935	**198 381** To.	Wert: **69 694 000** Złoty
Februar 1935	193 721 To.	Wert: 63 914 000 Złoty

Warenausgang:

März 1934	1 284 703 To.	Wert: 87 569 000 Złoty
März 1935	**1 064 184** To.	Wert: **74 974 000** Złoty
Februar 1935	997 191 To.	Wert: 68 517 000 Złoty

IV. Großhandels-(Goldindex)ziffer:

1913/14 = 100

Dezember 1933	**Dezember 1934**	November 1934
89,5	**88,0**	88,0

V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.

März 1934	**März 1935**	Februar 1935
21 907	**18 611**	21 077

VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:

März 1934	**März 1935**	Februar 1935
1	**2**	1

VII. Zinssätze.

a) Bank von Danzig:

	März 1934	**März 1935**	Februar 1935
Diskont	3 %	**4 %**	4 %
Lombard	4 %	**5 %**	5 %

b) Bank Polski:

Diskont	5 %	**5 %**	5 %
Lombard	6 %	**6 %**	6 %

VIII. Danziger Devisenkurse.

a) Telegr. Auszahlung London:

	1. 3. 34	**1. 3. 35**	1. 2. 35
Geld:	15,53½	**14,69**	14,98
Brief:	15,57½	**14,73**	15,02
	15. 3. 34	**15. 3. 35**	15. 2. 35
Geld:	15,64½	**14,58**	14,92
Brief:	15,68½	**14,62**	14,96

b) 100 Złoty loco Noten:

	1. 3. 34	**1. 3. 35**	1. 2. 35
Geld:	57,77	**57,78**	57,81
Brief:	57,88	**57,89**	57,93
	15. 3. 34	**15. 3. 35**	15. 2. 35
Geld:	57,82	**57,70**	57,81
Brief:	57,93	**57,82**	57,93

c) Telegr. Auszahlung Berlin:

	1. 3. 34	1. 3. 35	1. 2. 35
Geld:	121,48	122,78	122,88
Brief:	121,72	123,02	123,12
	15. 3. 34	15. 3. 35	15. 2. 35
Geld:	121,78	123,—	122,83
Brief:	122,02	123,24	123,07

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Anwendung der Vertragsermäßigungen aus der polnisch-estländischen Tarifniederschrift.

Rundschreiben
des Finanzministeriums vom 30. März 1935
Nr. D IV 10418/3/35 über die einstweilige Anwendung der in der polnisch-estländischen Tarifniederschrift vom 27. März 1935 vorgesehenen Vertragsermäßigungen.
Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 9 vom 30. 3. 35, Punkt 186.

Am 27. März 1935 wurde in Warschau die polnisch-estländische Tarifniederschrift als Ergänzung des polnisch-estländischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 19. Februar 1927 sowie der Zusatzniederschrift zu diesem Vertrage vom 5. Juli 1929 unterzeichnet. Die Tarifniederschrift soll bis zum 31. Dezember 1935 einschl. gelten.

Die Bestimmungen dieser Niederschrift sollen einstweilen vom 1. April 1935 ab bis zur Ratifizierung angewendet werden.

Im Zusammenhang hiermit wird folgendes zur Ausführung bekanntgegeben:

1. Nachstehend aufgeführte, aus Estland stammende und eintreffende Waren genießen bei der Einfuhr in das polnische Zollgebiet folgende ermäßigten Vertragssätze:

Tarifstelle:	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zł.
116 aus P. 6	Hechte, eingeführt in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1935 einschließlich	26,—
116 aus P. 6	Zander, eingeführt in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1935 einschließlich	50,— für ein Kontingent von 300 Doppelzentnern
116 P. 7	Brassen, eingeführt in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1935 einschließlich	33,—
116 aus P. 8	Barsche, eingeführt in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1935 einschließlich	26,—
aus 199	Pech aus bituminösem Schiefer (Estobitumin) zur Herstellung von Briketts mit Genehmigung des Finanzministers	zollfrei bis 31. 12. 1935

2. Der ermäßigte Zoll für Zander wurde für ein Zollkontingent von 300 Doppelzentnern festgesetzt. Hierüber wird eine Uebersicht vom Gewerbe- und Handelsministerium geführt werden, das auf den Einfuhrbewilligungen den Stempelvermerk „Erteilt auf Zollkontingent" (wydane na poczet kontyngentu celnego) anbringen wird.

3. Auf die im Punkt 1 genannten, aus anderen Vertragsstaaten stammenden und eintreffenden Waren finden die Vertragsermäßigungen des Punktes 1 im Rahmen der diesen Staaten zugebilligten Meistbegünstigungsklausel ganz oder teilweise Anwendung. Das Zollkontingent für Zander steht den anderen Vertragsstaaten im Rahmen der Meistbegünstigungsklausel und mit Anwendung der oben in P. 2 vorgesehenen Bedingung zu.

Z 331/4722/35 vom 9. 4. 35.

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu Tarifstelle 956.

D IV 9277/2/35 vom 28. 3. 35.
Eingang 3. 4. 35.

Die Anmerkung zur Tarifstelle 956 bezieht sich nur auf Eisenkonstruktionen, auch nicht montierte, und auf Konstruktionsteile, aus Eisen und Stahl, — hergestellt aus Stahl von einer Festigkeit über 50 kg/mm², dagegen nicht auf die übrigen Erzeugnisse der Tarifstelle 956.

Z 310/4718/35 vom 11. 4. 35.

Zu Tarifstelle 962.

D IV 5080/2/35 vom 29. 3. 35.
Eingang 6. 4. 35.

Gliederketten aus schmiedbarem Gußeisen, deren einzelne Glieder durch kleine Stahl-

bolzen miteinander verbunden sind, werden nach Tarifstelle 962/2b verzollt.

Z 310/4974/35 vom 17. 4. 35.

Zu Tarifstelle 981.

D IV 6246/2/35 vom 2 .4. 35.

Eingang 4. 4. 35.

Neusilber, eine Legierung von Kupfer, Nickel und Zink, ist auf Grund des Art. 4 P. 4 der Verordnung vom 23. 8. 32 über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs nach Tarifstelle 981 zu verzollen.

Z 310/4800/35 vom 12. 4. 35.

Zu Tarifstelle 1008.

D IV 42348/2/34 vom 17. 1. 35.

Eingang 7. 2. 35.

Glasschneider, bestehend aus Stahlrädchen in Fassungen, sind als nicht besoders genanntes Handwerkszeug aus Stahl nach Tarifstelle 1008 zollpflichtig.

Z 310/3776/35 vom 10. 4. 35.

Zu Tarifstelle 1210.

D IV 919/2/35 vom 28. 1. 35.

Eingang 31. 1. 35.

Autoschutzbrillen, gänzlich aus Zelluloid, mit einem Rand aus kunstseidener Chenille, sind als nicht besonders genannte Erzeugnisse aus Zelluloid, ohne Zusatz wertvoller Stoffe nach Tarifstelle 1210/4a zu verzollen.

Z 310/3118/35 vom 9. 4. 35.

Zu mehreren Tarifstellen.

Rundschreiben T 3 vom 9. März 1935 Nr. D IV 6773/2/35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif (betr. Tarifstelle 698—703, 797, 887, 960, 964 und 1249.)

Dz. Urz. Min. Skarbu Nr. 8 vom 20. 3. 35, Punkt 159.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

1. Gewirkte oder aus Wirkstoffen genähte Hüftgürtel sind, je nach Stoff und Vollendungsgrad, nach den entsprechenden Tarifstellen und Punkten, die nicht besonders genannte Wirkwaren vorsehen (Tarifstelle 698—703), zu verzollen.

2. Pappe von natürlicher Farbe aus einer Zellulose-Papiermasse mit Zusatz von Ledermehl, sogenannte „Schusterpappe", ist nach Tarifstelle 797/2 zollpflichtig.

3. Nicht besonders genannte Porzellanwaren ohne Verzierung, auch mit Einfassungen, mit kremfarbener Glasur überzogen, sind nach Tarifstelle 887/3 als Porzellanerzeugnisse mit einheitlich gefärbter Oberfläche zollpflichtig.

4. Die von den Punkten 3 und 4 der Tarifstelle 887 umfaßten Porzellanerzeugnisse mit Platineinfassungen oder Platinverzierungen sind nach Punkt 3b als „andere" oder nach Punkt 4a als „ohne Vergoldung" zu verzollen, je nachdem sie Einfassungen oder Verzierungen aufweisen.

5. Eisen- und Stahlnägel aus schmiedbarem Guß, mit Köpfen aus Eisenblech, von einer Stärke des Blechs von 4 mm und weniger, sind, falls der Kopf des Nagels mehr als dessen Fuß wiegt, nach Tarifstelle 960 entsprechendem Punkt und Buchstabe, je nach Vollendung und Gewicht zu verzollen. — (Vergl. auch Tarifstelle 951, Anm. 3).

6. Selbsttätige Türschließer des Systems „Yale", „B. K. S.", die mit Hilfe einer Spiralfeder wirken, welche in einem mit Olivenöl gefüllten gußeisernen Gehäuse untergebracht ist, sind nach Tarifstelle 964 Punkt 1 als nicht besonders genannte Eisenwaren, die in der im Punkt 1 dieser Tarifstelle angegebenen Weise bearbeitet sind, zollpflichtig.

7. Füllfederhalter, vergoldet, versilbert oder mit solchen Verzierungen — nach Tarifstelle 1249 Punkt 3a.

Nach Tarifstelle 1249/3b sind Füllfederhalter mit Teilen oder Verzierungen aus Edelmetallen zu verzollen, sofern diese Teile oder Verzierungen nicht über den wirklichen Wert des Gegenstandes entscheiden.

Z 310/4200/35 vom 13. 4. 35.

Zu Tarifstelle 24.

D IV 11379/2/35 vom 17. 4. 35.

Eingang 2. 5. 35.

Vogelfutterringe, die aus erhärtetem Talg mit beigemengten Hanfsamen und Sonnenblumenkernen bestehen, sind auf Grund des Art. 4, Punkt 2 E. T. V. nach Tarifstelle 24/2 ohne Anwendung der Vertragsermäßigung zu verzollen.

Z 310/6486/35 vom 20. 5. 35.

Zu Tarifstelle 291.

D IV 10211/2/35 vom 12. 4. 1935.

Eingang 16. 4. 35.

Zerschlagene und getrocknete Krabbenabfälle sind als Erzeugnisse aus Abfällen tierischen Ursprungs nach Tarifstelle 291 zollfrei.

Z 310/5580/35 vom 2. 5. 35.

Zu Tarifstelle 384.

D IV 9359/2/35 vom 28. 3. 35.

Eingang 6. 4. 35.

Pentagramm-Papierspitzen, mit Vuzinotoxin getränkt, in Form von Wickelchen zum einmaligen Gebrauch, für zahnärztliche Zwecke, sind als eine im Zolltarif nicht genannte Ware auf Grund des Art. 4 Punkt 4 der Verordnung über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs nach Tarifstelle 384 und der Anmerkung zu verzollen.

Die Entscheidung D IV 13125/2/34 verliert damit ihre Gültigkeit.

Z 310/5196/35 vom 26. 4. 35.

Zu Tarifstelle 384.

D IV 5054/2/35 vom 2. 5. 35.

Eingang 7. 5. 35.

Das Arzneimittel „Yatren 105" in Pulverform, nicht dosiert, ist nach Tarifstelle 384, Optarson in Ampullen nach Tarifstelle 384 und Anmerkung zu verzollen.

Z 310/6502/35 vom 20. 5. 35.

Zu Tarifstelle 486.

D IV 7740/2/35 vom 15. 3. 35.

Eingang 6. 4. 35.

Weiße Trinkhalme aus Azetyl-Zellulose sind nach Tarifstelle 486/2a II als in der Masse gefärbte Azetyl-Zellulose in Röhren zu verzollen.

Treffen diese Halme in Papierhüllen ein, so sind sie zusammen mit den Hüllen nach derselben Tarifstelle, als Ware, die in diesem Zustande unmittelbar auf den Verbraucher übergeht, zu verzollen.

Z 310/5194/35 vom 26. 4. 35.

Zu Tarifstelle 486.

D IV 11874/2/35 vom 17. 4. 35.

Eingang 2. 5. 35.

„Plexyglas", ein glasähnliches Zellulosederivat, in rechteckigen, geraden oder gebogenen Platten, ohne weitere Bearbeitung, ist nach Tarifstelle 486/2a zu verzollen.

Z 310/6368/35 vom 16. 5. 35.

Zu Tarifstelle 797.
D IV 9409/2/35 vom 28. 3. 35.
Eingang 6. 4. 35.

Gewöhnliche Bierfilzpappe aus Holzschliff, mit Punktmusterung versehen, ist als Pappe von natürlicher Farbe nach Tarifstelle 797/2 zu verzollen.
Z 310/5440/35 vom 2. 5. 35.

Zu Tarifstelle 807.
Rundschreiben T 5
des Finanzministeriums vom 24. April 1935 Nr. D IV 12706/2/35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif (betrifft Tarifstelle 807).
(Dz. Ust. Nr. 12 vom 1. 5. 35, Punkt 295.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. U. Nr. 84/610/1933) erläutert das Finanzministerium folgendes:

Vulkanfiber in Rollen oder Bogen, auch im Gewicht unter 350 g auf 1 m², sowie in Stäben und Röhren ist nach Tarifstelle 807 Punkt 1 zu verzollen.

Zusatz des Landeszollamts:

Durch vorstehendes Rundschreiben werden die Tarifentscheidungen des Finanzministeriums D IV 17742/2/34 vom 7. 7. 34, Punkt 2 und D IV 33246/2/34 vom 29. 11. 34 aufgehoben.
Z 301/6312/35 vom 16. 5. 35.

Zu Tarifstelle 815 und Anm. hinter Tarifstelle 821.
D IV 8285/2/35 vom 16. 4. 35.
Eingang 2. 5. 35.

Kreppapier im qm-Gewicht über 28 g, das im Abstand von ungefähr 4 cm quer zu den Kreppfalten verlaufende eingepreßte Streifen von etwa 3 mm Breite aufweist, ist nach Tarifstelle 815 entsprechender Punkt und Anmerkung 5 hinter Tarifstelle 821 zu verzollen. Die Querstreifen gelten nicht als Einpressungen im Sinne der Anmerkung 6 hinter Tarifstelle 821.
Z 310/6288/35 vom 20. 5. 35.

Zu Anmerkung 7 hinter Tarifstelle 821.
D IV 2441/2/35 vom 12. 4. 35.
Eingang 18. 4. 35.

Der Zuschlag aus Anmerkung 7 hinter Tarifstelle 821 wird für eingepreßte Fabrikzeichen nicht erhoben.
Z 310/5834/35 vom 10. 5. 35.

Zu Tarifstelle 834.
D IV 2417/2/35 vom 5. 4. 35.
Eingang 10. 4. 35.

Ringförmige Ausschnitte aus Korkpapier, ferner kreisrunde Erzeugnisse aus Korkpapier in Form von Siegelmarken, mit Buchstaben bedruckt, sind als Erzeugnisse aus Papier ohne Verzierungen nach Tarifstelle 834/1a zu verzollen.
Z 310/5234/35 vom 26. 4. 35.

Zu den Tarifstellen 841 und 845.
D IV 40051/2/34 vom 26. 1. 35.
Eingang 27. 3. 35.

Sätze von Lichtbildern, die als Filmreklame Verwendung finden, sind nach Tarifstelle 841, mehrfarbige Filmreklameplakate nach Tarifstelle 845/1b zollpflichtig.
Z 310/5282/35 vom 24. 4. 35.

Zu Tarifstelle 844.
D IV 4273/2/35 vom 4. 4. 35.
Eingang 10. 4. 35.

Papierbogen, auf der einen Seite unbedruckt, auf der anderen Seite mit Städteansichten bedruckt, die ausgeschnitten und nach entspr. Aufdruck auf der Rückseite als Postkarten verwandt werden können, sind nach Tarifstelle 844 als Postkarten zu verzollen.
Z 310/5236/35 vom 26. 4. 35.

Zu Tarifstelle 845.
D IV 7038/2/35 vom 30. 3. 35.
Eingang 8. 4. 35.

Mehrfarbige Kinderbilderbücher mit dem Werbeaufdruck einer inländischen Firma sind als Geschäftsreklame nach Tarifstelle 845/1b zu verzollen.
Z 479/4972/35 vom 17. 4. 35.

Zu Tarifstelle 913.
D IV 5595/2/35 vom 15. 3. 35.
Eingang 6. 4. 35.

Ungeschliffenes und unpoliertes Tafelglas, von einer Stärke von 5 mm und weniger, mit Eisblumenmustern auf einer Seite, ist als Tafelglas mit geätzten Verschönerungen nach Tarifstelle 913/4 zu verzollen.
Z 310/4970/35 vom 26. 4. 35.

Zur Anmerkung zu Tarifstelle 961/1, 2 und 3.
D IV 9474/2/35 vom 25. 4. 35.
Eingang 3. 5. 35.

Nach Tarifstelle 961/1, 2 und 3 zollpflichtige Schrauben mit grob abgedrehten Köpfen, sind als teilweise bearbeitet mit dem in der Anmerkung zu den genannten Punkten der Tarifstelle 961 vorgesehenen Zuschlag von 100 % zu verzollen.
Z 310/6208/35 vom 17. 5. 35.

Zu den Tarifstellen 987 und 1016.
Rundschreiben T 6 des Finanzministeriums vom 19. April 1935 Nr. D IV 11097/2/35
über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif (zur Tarifstelle 987 und 1016).
Mon. Polski Nr. 101 vom 1. 5. 35, Punkt 134.

Auf Grund des Artikels 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. Ust. Nr. 84/610/1933) erläutert das Finanzministerium folgendes:

1. Messingnippel für Fahrräder, die getrennt eingeführt werden, sind nach Tarifstelle 987 entspr. Punkt zu verzollen, da sie eine mehrfache Verwendung in der Technik, z. B. beim Bau von Kinderwagen und dergl. finden und daher nicht als Fahrradteile behandelt werden können;

2. eiserne Speichen für Fahrräder ohne aufgesetzte Messingnippel sind aus den vorgenannten Gründen nach Tarifstelle 1016 P. 1a zollpflichtig;

3. eiserne Speichen für Fahrräder mit aufgesetzten Messingnippeln sind nach Tarifstelle 1016 P. 1b zu verzollen.
Z 301/6384/35 vom 13. 5. 35.

Zu Tarifstelle 989.
D IV 11868/2/35 vom 25. 4. 35.
Eingang 3. 5. 35.

Verschlüsse für Milchflaschen aus Aluminium, mit Aufschriften, sind nach Tarifstelle 989/3 zu verzollen.

Z 310/6252/35 vom 14. 5. 35.

Zu Tarifstelle 1056.
D IV 811/2/35 vom 12. 4. 35.
Eingang 14. 4. 35.

Maschinen, die Blocks und Broschüren aus Papier mit Metalldraht zusammenheften, sind als Metallbearbeitungsmaschinen nach Tarifstelle 1056/2 zu verzollen.

Z 310/5444/35 vom 6. 5. 35.

Zu den Tarifstellen 1136 und 1139.
Rundschreiben T 4 des Finanzministeriums vom 12. April 1935 Nr. D IV 12550/2/35
über die Verzollung von Kraftwagen.
Eingang 14. 4. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. Ust. Nr. 84/610/1933) erläutert das Finanzministerium folgendes:

1. zur Ausstattung fertiger Kraftwagen, die zusammen mit den Kraftwagen zu verzollen ist, sind alle eingebauten oder dauerhaft befestigten und dem betreffenden Kraftwagen angepaßten Einrichtungen zu zählen, wie: eingebautes Rundfunkgerät, Feuerzeug, Spiegel, Blumenvasen, Thermometer und dergl., ebenso ein dem Wagen angepaßter Spezial-Autokoffer;
2. zusammen mit dem Kraftwagen sind Handwerkzeuge, auch im Futteral, zu verzollen, wie: ein Satz Schlüssel, Oeler, Pumpe, Winde und dergl., alles in einer Menge bis zu 20 kg;
3. zusammen mit dem Kraftwagen sind Ersatzräder zu verzollen, die den Rädern des betreffenden Kraftwagens gleichen, und zwar in einer Menge von 2 Stück, auch mit Decken oder Metallfutteralen.

Zwei Ersatzräder und ein Satz Werkzeuge wie unter P. 2 sind auch bei Kraftwagenfahrgestellen (Tarifstelle 1138) zur Ausstattung zu rechnen.

Z 301/5370/35 vom 24. 4. 35.

Zu Tarifstelle 1145.
D IV 38890/2/34 vom 16. 1. 35.
Eingang 19. 1. 35 und
D IV 8279/2/35 vom 20. 3. 35.
Eingang 26. 3. 35.

Kraftwagen-Tragfedern aus flachem Stahl, sogenannte Lamellenfedern, sind nach Tarifstelle 1145/6, Spiralfedern für Kraftwagen als Stoßdämpfer nach Tarifstelle 1145/5 zu verzollen.

Z 310/6526/35 vom 20. 5. 35.

Zu Tarifstelle 1192.
D IV 11866/2/35 vom 24. 4. 35.
Eingang 26. 4. 35.

Herren- und Damenhüte, die rings um den Kopf ein Band, sonst aber keine weiteren Verzierungen aufweisen, sind gemäß Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1191 und 1192 als fertige Hüte ohne Aufputz zu betrachten.

Z 310/6026/35 vom 6. 5. 35.

Deutsches Reich

Außerordentliches Interesse für die 23. Deutsche Ostmesse Königsberg.

Wenn man auch im Rahmen des wirtschaftlichen Wiederaufstiegs damit rechnen mußte, daß die vorjährige Ostmesse in Königsberg als Rekordmesse nicht den Abschluß der Aufwärtsentwicklung darstellt, so ist trotzdem die Zahl der bisherigen Anmeldungen zur 23. Deutschen Ostmesse vom 18. bis 21. August in Königsberg, also ein Vierteljahr vor Beginn der Messe, überraschend. Im Vergleich zum Vorjahre liegen bereits heute viermal soviel feste Anmeldungen vor, als im gleichen Zeitabschnitt des Jahres 1934. Die Zahl der Anfragen ist noch erheblich größer.

Uebriges Ausland

Warenproben nach Britisch-Indien.

Im Verkehr zwischen Britisch-Indien sind fortan Warenproben mit Handelswert und mit zollpflichtigen Inhalt zugelassen. Die Sendungen müssen auf der Vorderseite mit dem grünen Zollzettel versehen sein; auf ihm ist der Inhalt der Sendung nach Art der Ware, Reingewicht und Wert vom Absender anzugeben. Fehlt der grüne Zollzettel, so werden die Sendungen mit Zollstrafen belegt oder beschlagnahmt.

Der Danziger Lebensmittelhandel

Mitteilungen der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel

Verantwortlich für diesen Teil Dr. Hans Acker, Danzig

Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, ihr Aufbau und ihre Aufgaben

Die wirtschaftliche Not der Kriegs- und Nachkriegszeit mit der nachfolgenden Inflation und ihren traurigen Nebenerscheinungen hat allen Wirtschaftsbetrieben und insbesondere dem Lebensmitteleinzelhandel der Freien Stadt Danzig schwere Schäden zugefügt, von denen sie sich bis heute noch nicht erholen konnten. Auch die darauf folgende Zeit der festen Währung vermochte nicht unserem Wirtschaftszweige die Gesundung zu bringen. Zwar trat nach der warenarmen Zeit der Inflation in den ersten Jahren seit Einführung des Danziger Guldens eine Vermehrung der Nachfrage nach Waren ein, und es schien, als ob nun eine Zeit des Aufstiegs beginnen würde. Aber es war nur eine Fata Morgana. Denn bald darauf machte sich das Nachlassen der Kaufkraft aller Volksschichten immer mehr bemerkbar; es kamen die Verlustjahre 1929—1932, in denen alle Gegenstände, Grundbesitz, Waren und Rechte, fast die Hälfte ihres Wertes einbüßten. Den Wirtschaftsbetrieben aber entstanden hierdurch außerordentliche Schäden und Verluste.

Die allgemeine Not in der Wirtschaft steigerte sich ganz besonders noch in dem Wirtschaftszweige des Lebensmitteleinzelhandels durch das für ihn typisch werdende Eindringen Berufsfremder. Eine Unzahl Ungelernter, die entweder erwerbslos oder aus anderen Berufen verdrängt waren, wurden Lebensmittelkleinhändler. Infolge der liberalistischen Gewerbefreiheit konnten sie mit Hilfe von Warenkrediten — fast immer ohne gesunde Betriebsvermögensgrundlage — irgendwo einen Kellerraum oder Laden aufmachen. Hinzu kam, daß diesen Leuten außerdem nicht nur die Warenkenntnis, sondern überhaupt jedes Fachwissen und meistens auch das Bewußtsein der Verantwortlichkeit gegenüber den Verbrauchern fehlte.

Es wäre einseitig, würde man für die damals über den Lebensmittelkleinhandel hereinbrechende Katastrophe nur die sich ausdehnenden großkapitalistischen Einzelhandelsfilialbetriebe verantwortlich machen. Vielmehr ging mit dieser Bedrängnis die Uebersetzung unseres Berufes durch branchefremde Personen Hand in Hand. So trat in der Folgezeit ein immer größer werdender Verfall der Geschäfte gerade derjenigen Berufskollegen ein, die durch eine ordnungsmäßig absolvierte Lehr- und Gehilfenzeit allein dazu berufen waren, kaufmännische Betriebe sach- und fachkundig zu leiten, Lebensmittelhändler kraft Berufes zu sein und einen würdigen Nachwuchs heranzuziehen. Es sei zugegeben, daß Frauen, die Lebensmittelgeschäfte besitzen, dank ihrer naturgegebenen Erfahrung in Hausfrauendingen in der Lage sind, die Kunden in gewisser Hinsicht zu beraten. Aber der weitaus größte Teil der nichtvorgebildeten Geschäftsinhaber hat die an einen Lebensmittelkaufmann im Interesse der Allgemeinheit zu stellenden Anforderungen nie erfüllt und wird diese auch nicht erfüllen können. Für welchen anderen kaufmännischen Beruf gibt es denn so umfassende gesetzliche Vorschriften für die Behandlung und Pflege der Waren — das Lebensmittelgesetz mit seinen zahllosen Nebengesetzen —, als gerade für den Lebensmittelhändler? Darum bringt erst ein durch eine ordentliche Lehrzeit und darauf folgende Gehilfenzeit umfassend ausgebildeter Kaufmann die Gewähr mit sich, den unbegrenzten Kreis der Verbraucherschaft und insbesondere seine Kunden fachmännisch und individuell zu bedienen und zu beraten.

Die besonderen Aufgaben, die wir in der erstmalig für unseren Berufszweig auf unseren Antrag errichteten Fachgruppe zu erfüllen haben werden, sind daher folgende:

1. Die Einzelkaufleute zu höchster Leistungsfähigkeit zu ertüchtigen;
2. den kaufmännischen Nachwuchs gründlich auszubilden, die Berufsehre in ihn zu wecken und ihn zu selbständigen, für den nationalsozialistischen Staat überall und jeder Zeit eintretenden Kaufleuten zu erziehen;
3. Waren bester Qualität zu angemessenen, d. h. weder zu Ueberpreisen noch zu Schleuderpreisen, in sauberen, hygienisch einwandfreien Läden bei vorbildlicher Bedienung der Kundschaft zu bieten;
4. die wirtschaftliche Notlage des Lebensmitteleinzelhandels, insbesondere der kleinsten Betriebe, soweit angängig, durch geeignete Maßnahmen der mit der Fachgruppe Hand in Hand arbeitenden Industrie- und Handelskammer und der Senatsstellen zu mildern.

Insbesondere die zuletzt genannte Aufgabe werden wir dadurch zu erfüllen versuchen, daß die Fachgruppe die noch zum Teil bestehenden Gegensätze zwischen Klein- und Großbetrieben endgültig beseitigt, was bei der wachsenden Einsicht der Großbetriebe, auf die Existenz der besonders schwer um die Erhaltung ihrer Selbständigkeit ringenden Kleinbetriebe weitestgehend Rücksicht nehmen zu müssen, nicht schwer sein wird.

Zur Erreichung des zu 4 genannten Zieles gehört schließlich die energische Unterbindung unlauterer Werbemethoden aller Schattierungen und die Herbeiführung von Ehrbarkeit und guter Sitte, sowie die Schaffung eines besonderen Schutzes des beruflich geschulten Kleinkaufmanns.

Ich kann meine Ausführungen nicht besser schließen, als mit den Worten unseres Führers, die wir, trotzdem wir oder gerade weil wir nun die Fachgruppe als erster Berufsstand in der Freien Stadt Danzig erhalten haben, auch in der Zukunft im Herzen tragen müssen:

„Arbeitet Ihr erst einmal in Euern Reihen, um den Geist des Nationalsozialismus, den ich in den letzten vierzehn Jahren in Deutschland schuf, auch dort zu erwecken. Werdet erst einmal in den Reihen Eures Standes einig, damit auf dieser Standesgemeinschaft eine kommende Volksgemeinschaft aufzubauen ist." Walter Nickel.

In rechtlicher Hinsicht ist über die für den Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel errichtete Fachgruppe noch folgendes zu bemerken:

Die Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel ist ein auf gesetzlicher Grundlage (Verordnung betr. Ergänzung des Statuts der Industrie- und Handelskammer zu Danzig vom 25. April 1935, G. Bl. S. 624 ff.) erfolgter Zusammenschluß sämtlicher Betriebe, die unmittelbar an den Verbraucher Waren weiterveräußern, die handelsüblich in Kolonialwaren- oder Feinkostgeschäften geführt werden. Soweit

Gemischtwarengeschäfte solche Waren zum Verkauf stellen, gehören sie ebenfalls der Fachgruppe an. Dieser Zusammenschluß ist ein zwangsmäßiger, d. h. jeder Geschäftsinhaber, der Kolonial- oder Feinkostwaren in der vorbezeichneten Art und Weise verkauft, gehört ohne weiteres dieser Fachgruppe an. Eine besondere Eintrittserklärung oder eine Erklärung, der Fachgruppe bzw. dem Vorgänger der Fachgruppe, d. h. dem Verband der Kolonialwarenhändler Danzig, nicht angehören zu wollen, ist wirkungslos.

Damit ist es dem Verband der Kolonialwarenhändler Danzig gelungen, zwei Lücken zu schließen, die sich in seiner Aufbauarbeit, wenn auch in mit dem wachsenden Gemeinschaftssinn immer schwächer werdenden Maße, fühlbar machten. Einmal sind nunmehr die restlichen außenstehenden Berufsgenossen durch gesetzlichen Zwang zur Mitgliedschaft verpflichtet. Zum zweiten unterstehen auch alle die Betriebe, die nicht reine Kolonialwaren- bzw. Feinkostgeschäfte sind, unserer Fachgruppe, soweit sie handelsüblich in Kolonialwaren- oder Feinkostgeschäften geführte Waren verkaufen. Das besagt, daß in Zukunft zum Beispiel die unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen, die sich aus der bisherigen Nichtzugehörigkeit dieser Geschäfte ergaben und die mitunter eine Benachteiligung der im Kolonialwarenhandel bereits organisierten Betriebe hervorrief, in Fortfall kommen.

Ueber die Frage, welche Waren im einzelnen als in Kolonialwaren- oder Feinkostgeschäften handelsüblich anzusehen sind und welche insbesondere von den vorstehend genannten Betrieben, wobei es natürlich wie überall Grenzfälle gibt, zur Fachgruppe gehören, entscheidet der Präsident der Industrie- und Handelskammer. Bei der Erstmaligkeit eines solchen Zusammenschlusses aller dem gleichen oder verwandten Geschäftszweige angehörenden Betriebe, und insbesondere bei der gerade für den Lebensmittelhandel außerordentlich schwierigen Abgrenzung gegenüber solchen Betrieben, die zwar bedeutsame Berührungspunkte mit dem Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel haben, trotzdem aber ihrer ganzen Art und ihrem inneren Wesen nach nicht zu dieser Branche gehören, wie z. B. die Tabakspezialgeschäfte oder die Konfitürengeschäfte, ist es natürlich unmöglich, bereits heute fest umrissene, für jeden Einzelfall gültige Bestimmungen zutreffen. Wie im einzelnen die Entscheidung auch ausfallen mag, in jedem Falle wird sich die Zusammenarbeit mit den diese verwandten Betriebe vertretenden Vereinen oder Verbänden auf das engste gestalten. Es wäre jedenfalls verfehlt, den für den Kolonialwareneinzelhandel nun in einer so glücklichen Form erreichten Zusammenschluß gegenüber den Betrieben und Verbänden auszuspielen, die diesen totalen Zusammenschluß noch nicht erreicht haben.

Die Fachgruppe steht unter der verantwortlichen Führung des Fachgruppenleiters. Der Präsident der Industrie- und Handelskammer hat hierzu den langjährigen Führer des Verbandes der Kolonialwarenhändler Danzig, Walter Nickel, ernannt.

Zum Geschäftsführer der Fachgruppe ist mit Zustimmung des Präsidenten der Industrie- und Handelskammer der Geschäftsführer des Verbandes der Kolonialwarenhändler Danzig, Dr. Hans Acker, bestellt worden.

In der Satzung unserer Fachgruppe, die nach Genehmigung durch den Senat vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer demnächst erlassen und im Staatsanzeiger veröffentlicht werden wird, werden die Aufgaben, wie sie bereits im vorstehenden Abschnitt angedeutet worden sind, unter Berücksichtigung des Umfanges und der Besonderheiten unserer Branche festgelegt werden. Die grundsätzliche Aufgabe wird darin bestehen, die Ordnung und den Wirtschaftsfrieden innerhalb des Bereiches unserer Fachgruppe zu sichern. Hierbei hat unsere Fachgruppe ihre Maßnahmen nicht auf die Sonderinteressen des Faches abzustellen, sondern bei jeder Maßnahme die großen Ziele und Belange der Gesamtwirtschaft und der Volksgemeinschaft zu berücksichtigen.

Maßnahmen, die die Lieferungsbedingungen, Warenqualität, Kredit- und Rabattgewährung sowie die Werbung betreffen, bedürfen der Genehmigung der Industrie- und Handelskammer. Die Industrie- und Handelskammer kann ihre Genehmigung zurückziehen, wodurch die gesamten Maßnahmen der Fachgruppe unwirksam werden. Maßnahmen in anderen grundsätzlichen Fragen sind vor ihrem Erlaß der Industrie- und Handelskammer zur Genehmigung vorzulegen. Zu Maßnahmen, die die Preisgestaltung betreffen, ist die Fachgruppe nicht befugt.

Unsere Fachgruppe ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen ihrer Angehörigen gegen satzungsgemäß erlassene Anordnungen Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 100,— Gulden, bei wiederholter Zuwiderhandlung bis zum Betrage von 200,— Gulden zu verhängen. Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu, der endgültig entscheidet. Die einkommenden Strafgelder fließen der Industrie- und Handelskammer zu.

In welchem Verhältnis steht nun unsere Fachgruppe zum Verband der Kolonialwarenhändler Danzig? Die Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel ist zwar rein juristisch gesehen nicht die Rechtsnachfolgerin des Verbandes der Kolonialwarenhändler Danzig, aber sie ist seine Universalnachfolgerin in tatsächlicher Hinsicht. Im Gegensatz zum Verband, der in rechtlicher Hinsicht nur ein nichteingetragener Verein bürgerlichen Rechts war, besitzt unsere Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel Rechtsfähigkeit auf Grund besonderen Gesetzes. Auch ihr Name ist besonders geschützt, indem das Recht auf die Bezeichnung als „Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel" nur dieser jetzt mit Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig errichteten Fachgruppe zusteht.

In tatsächlicher Hinsicht ist wie gesagt die Fachgruppe die Fortsetzung des Verbandes der Kolonialwarenhändler Danzig. Dieser Ausbau ist eine selbstverständliche Konsequenz aus der in dieser Richtung vom Verband in den letzten Jahren betriebenen Aufbauarbeit. Unsere Fachgruppe wird daher alle sich im Verbande der Kolonialwarenhändler Danzig bewährten Einrichtungen, wozu auch der gut eingespielte Organisationsapparat (Blockwart, Bezirksleiter, Beirat, Geschäftsführung, Fachgruppenleiter) gehört, tunlichst übernehmen und weiter ausbauen. Die Erhebung der Beiträge wird von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt ab nicht mehr durch den Verband der Kolonialwarenhändler, sondern durch die neue Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel erfolgen. Die Festsetzung dieser neuen Beiträge erfolgt im Einvernehmen und mit ausdrücklicher Genehmigung der Industrie- und Handelskammer. Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung erfolgt die Einziehung der Beiträge und der vorerwähnten etwa verwirkten Ordnungsstrafen der Fachgruppenangehörigen durch die Industrie- und Handelskammer und auf deren Ersuchen durch die Steuerämter.

Verkaufspreise für Kolonialwaren

In der gegenwärtigen Uebergangszeit nach der Guldenumwertung ist die Ausgabe einer Richtpreisliste für sämtliche Kolonialwaren noch nicht angängig und auch noch nicht möglich, solange die Preise bis zur Stabilisierung aller die Preisbildung beeinflussenden Faktoren noch schwanken. Wir bitten daher unsere Fachgruppenangehörigen, die zur Zeit für verschiedene Artikel bestehenden sehr niedrigen Verdienstspannen als eine notwendige Uebergangserscheinung hinzunehmen, die der Ausdruck eines von allen Berufsschichten zu tragenden Opfers ist. Die grundsätzliche Seite dieses Problems wird in dem Leitartikel dieser Nummer auf Seite 340 ff. ausführlich behandelt.

Für folgende Kolonialwaren bestehen zur Zeit festgesetzte Preise, die bis zu ihrer Aufhebung durch den Staatskommissar für Preisüberwachung unter allen Umständen einzuhalten sind, andernfalls auf Grund der Verordnungen zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 1. und 4. Mai 1935 Bestrafung erfolgt:

1. Brot
   Kleinverkaufspreis für das Kilogramm Roggenbrot . . . . G 0,32
2. Siedesalz
   für 1 Pfund . . . . G 0,15
   Steinsalz
   für 1 Pfund . . . . G 0,13
3. Eier
   Beste Trinkeier pro Mandel . . . . . G 1,—
   große Eier pro Mandel . . . . G 0,90
   kleine Eier (galizische) pro Mandel . . G 0,80

   Für in Danziger Geflügelzuchtanstalten erzeugte Eier wird ein Höchstpreis nicht festgesetzt, sofern diese Eier durch Abdruck eines Stempels der betreffenden Geflügelzuchtanstalt besonders gekennzeichnet worden sind. Zur Stempelung von Eiern berechtigt und damit an die Höchstpreise nicht gebunden sind jedoch nur die vom Danziger Milchversorgungsverband, Abteilung Eierbewirtschaftung, anerkannten Betriebe.
4. Kartoffeln
   für 1 Pfund . . . . P 3,3
   für 1 Zentner . . . . G 3,15
5. Schmalz
   Schmalz aus Bacon-Schlachtungen und ausländisches, für 1 Pfund . . . . . G 0,70
6. Gebrannte Gerste
   für 1 Pfund . . . . G 0,24
7. Gerstengrütze
   für 1 Pfund . . . . G 0,22
8. Graupen
   für 1 Pfund . . . . G 0,27
9. Reis
   Patna und Moulmain, für 1 Pfund . . G 0,40
   Burma, für 1 Pfund . . . . G 0,31
   Bruchreis, für 1 Pfund . . . . G 0,20
10. Hafergrütze
    für 1 Pfund . . . . G 0,34
11. Haferflocken
    lose . . . . G 0,31
    gepackt in 1/2-Pfund-Paketen, für 1 Paket G 0,45
12. Getreide und Futtermittel.
    Für Getreidepreise siehe Preisanordnung, veröffentlicht in der vorigen Nummer unserer Zeitung (DWZ. Nr. 19) auf Seite 290.

    Für Futtermittel gelten die Großhandelspreise für Futtermittel der jeweils letzten Danziger Börsennotierungen. Beim Verkauf des Großhandels an den Kleinhandel beträgt der Zuschlag 3 %, beim Verkauf des Kleinhandels an den Verbraucher 10 % dieser Großhandelspreise.
13. Waschseifen
    Grüne Schmierseife, beste Qualität, für 1 Pfund . . . . G 0,48
    Gelbe Kernseife
    für 1 Pfund . . . . G 0,52
    Weiße Hausseife
    prima Ware, für 1 Pfund . . . . . . G 0,56
14. Petroleum
    für 1 Liter . . . . G 0,55

Rabatt- und Zugabeverbot

Obwohl für den Kolonialwaren-Einzelhandel bereits seit langer Zeit das gesetzliche Rabatt- und Zugabeverbot besteht und allgemein bekannt ist, mehren sich die Klagen über Nichtbeachtung oder Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen. Wir geben im Nachfolgenden noch einmal die gesetzlichen Bestimmungen bekannt, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß in Zukunft der Verband jede Nachsicht auch gegenüber seinen alten Mitgliedern fallen lassen und die Bestrafung veranlassen wird. Denn es geht auf die Dauer nicht an, daß der korrekte, sich an die Gesetze haltende Kaufmann durch Kundenabwanderung zu den mit unlauteren Mitteln arbeitenden Geschäften geschädigt wird. Wir warnen daher letztmalig auf diesem Wege vor allen Versuchen, die allgemeinen Wettbewerbsbedingungen aus eigennützigen Interessen und zum Schaden der anständigen Berufsgenossen zu sabotieren.

Die gesetzliche Bestimmung des Zugabeverbotes lautet (Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 10. Oktober 1933, Gesetzblatt S. 491):

„Verboten ist im geschäftlichen Verkehr das Versprechen und Gewähren von Zugaben. Zugaben im Sinne dieses Gesetzes sind alle von der Gattung der Hauptsache verschiedenen Sachen, die einen wirtschaftlichen Verkehrswert besitzen und im regelmäßigen Geschäftsbetrieb nur gegen Barzahlung abgegeben werden können.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 10000 G oder mit Haft bestraft.“

Die gesetzliche Bestimmung des Rabattverbotes lautet (Verbot der Gewährung von Preisnachlässen für den Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, Staatsanzeiger Teil 1 1934, S. 295):

„Auf Grund des § 13 der Rechtsverordnung über Preisnachlässe (Rabattgewährung) vom 28. Juli 1934 (G. Bl. S. 627) wird hiermit für den Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel die Gewährung von Preisnachlässen gänzlich verboten.

Verstöße gegen dieses Verbot sind gemäß § 13 Abs. 2 der genannten Verordnung strafbar.“

§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 der genannten Verordnung lautet:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft. Ist der Täter wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz bereits wiederholt rechtskräftig verurteilt worden, so kann auf Gefängnis erkannt werden.“

Der Schwarzhandel muß ausgemerzt werden

Seit Jahren führt insbesondere der Lebensmittel-Einzelhandel einen Kampf gegen den Schwarzhandel. Immer wieder muß man nämlich feststellen, daß in kleinen und großen Betrieben Mitglieder der Gefolgschaft mit Waren aller Art handeln, ja sogar in Behördenbetrieben gibt es noch Beamte bezw. Angestellte, die unter der Hand bei ihren Arbeitskameraden Bestellungen für Warenlieferungen sammeln. Gegenüber dieser Gepflogenheit des sogenannten „Direktverkaufs" muß mit aller Schärfe festgestellt werden, daß nebenher betriebener Werkhandel Schwarzhandel ist, der mit aller Schärfe abgelehnt werden muß. Diese Ablehnung ist vor allem aus den beiden folgenden grundsätzlichen Erwägungen vollauf berechtigt.

Einmal bedeutet vom finanzpolitischen Standpunkt aus der gemeinsame Warenbetrieb durch Vermittlung von Vertretern, Betriebsleitungen oder Gefolgschaftsmitgliedern einen unberechtigten Entzug von Steuern — insbesondere Umsatzsteuern —, die bei einer gewöhnlichen Warenzuteilung durch den Einzelhandel an den Fiskus zu entrichten sind. Das gilt auch für den direkten Verkauf von Waren, zum Beispiel für Schokolade, Zigarren und Zigaretten, durch einzelne Angestellte und Arbeiter an die Arbeitskameraden, der nicht selten als lohnender Nebenverdienst" betrieben wird, sowie für den „nebenher" betriebenen Warenverkauf in den Wohnungen von Arbeitern, Angestellten und Beamten, sei es durch diese selbst oder durch deren Familienangehörige. Dazu kommt vom wirtschaftspolitischen Standpunkt aus betrachtet, daß der Schwarzhandeltreibende den von Berufs wegen bestimmten, um sein tägliches Brot schwer ringenden gewerblichen Mittelstand empfindlich schädigt, indem er ihn ausschaltet. Denn der legitime Einzelhandel, der Jahr für Jahr die Steuerlast in nicht unerheblichem Maße tragen hilft, verliert durch den Schwarzhandel große Teile seines Umsatzes.

Etwas anderes ist dagegen, was der Vollständigkeit halber hier angeführt sei, wenn durch die Betriebe Waren aus eigener Erzeugung zu ermäßigtem Preise an die Gefolgschaftsmitglieder abgegeben werden. Allerdings bedarf es auch hier einer gewissen Zurückhaltung seitens der Betriebsführungen.

Information unserer Mitglieder

Die Guldenumwertung und die daraus entstehenden Folgen wirtschaftlicher Natur führten notwendigerweise insbesondere in den ersten Tagen zu täglich, ja stündlich sich ändernden Anweisungen und Verhaltungsmaßregeln an die Geschäftsleute. Die Organisation unserer Fachgruppe (Verbandes) von den Blockwarten, Bezirksleitern bis zum Fachgruppenleiter und Geschäftsstelle standen vor einer schweren Aufgabe, den Nachrichtendienst im Interesse aller Beteiligten schnell und reibungslos zu bewältigen. Es muß anerkannt werden, daß die Organisation im allgemeinen nicht versagt hat. Wenn einzelne Mitglieder oder auch gerade die Nichtmitglieder sich darüber beklagt haben, daß sie nicht schnell oder nicht ausreichend genug informiert worden sind, so liegt dies einfach an der technischen Unmöglichkeit, zwölfhundert Ladengeschäfte einzeln aufzusuchen. Abgesehen von den täglichen Pressenachrichten standen die Amtswalter der Organisation in ständiger Verbindung mit der Leitung und gaben ihre Informationen in ihren Bezirken soweit als möglich weiter.

Falls sich in Zukunft aus plötzlich auftretenden Anlässen eine beschleunigte Information unserer Mitglieder als notwendig erweisen oder empfunden werden sollte, empfehlen wir jedem Mitgliede, nicht zu warten, bis es aufgesucht wird, sondern **sich selbst bei dem zuständigen Blockwart bzw. Bezirksleiter zu erkundigen.** Da diese ehrenamtlich tätig sind und schließlich auch ihr eigenes Geschäft zu versehen haben, kann von diesen nicht verlangt werden, daß sie das Mitglied jedesmal persönlich aufsuchen. Wir bitten daher die Mitglieder, selbst mitzuarbeiten und den Amtswaltern ihre Arbeit zu erleichtern.

Stimmen des Einzelhandels.

(Für diese Rubrik übernimmt die Redaktion nur die Verantwortung für die Form, nicht für den Inhalt.)

Kaufmann oder Sammelstelle für Berufsmüde.

Es gibt ein Wort, das von seiner Bedeutung leider viel eingebüßt hat. Es heißt: Berufsehre.

Berufsehre, wer trägt sie heute noch in sich? Wer nennt sich heute mit Stolz Kaufmann? Wer keine Berufsehre im Leibe hat, kann nur ein Stümper in seinem Beruf sein.

Die materialistische Weltanschauung, die Gleichmacherei ist schuld an dem Tiefstand unseres Berufs. Wir müssen heraus aus diesem Sumpf und uns zur Achtung und Autorität durchringen.

Wie oft hört man von Hausfrauen sagen: „Ich bin von meinem Kaufmann so beraten worden." Der Rat war aber falsch und aus eigennützigen Motiven gegeben. Denn in Wirklichkeit war der Berater gar kein Kaufmann, sondern er war aus irgend einem anderen Beruf gekommen, der ihm unbequem geworden war. Und er suchte in unserer Branche nur das Asyl für Berufslose, wo man in ehrlosester Weise schalten und walten konnte. Der wahre Berufskaufmann aber wird durch solche Genossen falsch beurteilt. Das Inhaberschild müßte gleichzeitig ein Wahrheitsschild sein und lauten: Inhaber: Arbeiter August Müller usw. Der erlernte Beruf sollte aus dem Text des Schildes ersichtlich sein.

Wie der Handwerker mit Stolz seinen Beruf nennt, weil kein Ungelernter hinein kann, so wollen es auch wir Kaufleute. Dann wird der Kaufmann sein Verantwortungsgefühl wiedererlangen. Das Verantwortungsbewußtsein ist die Urquelle jeglicher Berufsehre. Glaube nicht, daß ein Schieber oder Geschäftemacher mit einem tüchtigen Kaufmann zu vergleichen ist. Sie verstoßen fast durchweg gegen unsere sittlichen Grundsätze und gegen die Berufsehre des Kaufmanns. Zeige, wer du bist, zeige deine Erfahrung, dein Wissen.

Ein ehrenhafter Handelsstand ist die wichtigste Grundlage für den Wiederaufbau des Staates.

Das Verantwortungsbewußtsein erzieht dich zum ehrlichen Kaufmann, und du erziehst damit die Kundschaft, die dann gerne deinen Laden betritt und sich beraten läßt. Denke stets daran, daß du ein Kaufmann bist, bleibe bei der Wahrheit und Ehrlichkeit. Der Kunde muß fühlen, daß er dir bei seinen Einkäufen Vertrauen schenken kann. Wir gelangen dann wieder zu Ansehen.

Jeder Nichtkaufmann in unseren Reihen sollte sich nachträglich einen Befähigungsnachweis verschaffen, um vollwertig zu werden, um als Kämpfer für Beruf und Ehre eintreten zu können. P.

Druck von A. Schroth, Danzig.